



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

31.893 /EU XX. GP

Brüssel, den 17.07.1997
SEK(97) 1424 endg.

*Freigabe mit 153454/EU XXV. GP
153536/EU XXV. GP*

EINGESCHRÄNKTE VERTEILUNG

25.08.1997 am

25. Aug. 1997

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszuhandeln

(von der Kommission vorgelegt)

1. Seit der Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA) im Juni 1994 ist die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Rußland in verschiedenen Sektoren und im Rahmen unterschiedlicher Verfahren der Zusammenarbeit intensiviert worden.

Die Zusammenarbeit mit Rußland im FTE-Bereich ist im allgemeinen darauf ausgerichtet, die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben und die Humanressourcen dieses Landes im Einklang mit folgenden Zielen zu stabilisieren:

- Erschließung neuer Wirkungsfelder für Wissenschaftler unter stärkerer Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Erfordernissen;
- Verhindern der Abwanderung hochqualifizierter Humanressourcen;
- Nutzung industrieller Potentiale für technologische und innovatorische Entwicklungen;
- Ermittlung von Partnern für die Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse;
- Förderung einer Umstellung der Wissenschaft auf die Bedürfnisse des zivilen Bereichs.

Seit 1995¹ hat die russische Regierung ungeachtet der fortlaufenden politischen Instabilität erhebliche Anstrengungen unternommen, um das bestehende wissenschaftliche Potential zu stabilisieren und neue Verwaltungsstrukturen einzurichten, die den Bedürfnissen der Forschung besser gerecht werden. Die russische Regierung hat ferner wiederholt den Wunsch geäußert, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft zu intensivieren.

2. Die Gemeinschaft ist Rußland ihrerseits über ihre wissenschaftlich-technischen Hilfs- und Kooperationsprogramme entgegengekommen.

Das auf Grund einer Initiative der Europäischen Gemeinschaft eingerichtete TACIS-Programm leistet im Rahmen seiner Schwerpunktsetzungen und Verfahren einen Beitrag zur Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, indem es Beratung hinsichtlich der geeigneten Strategien sowie die notwendigen Mittel für den Austausch von Fach- und Expertenwissen sowie für die Einrichtung von Partnerschaften, Verbindungen und Netzen bereitstellt.

Die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Rahmen des TACIS-Programms beinhaltet die Förderung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (IWTZ) in Moskau, das

¹ KOM(95)190 endg. vom 16.5.95: "Perspektiven für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament."

1992 gemeinsam von der EU, den USA, Japan und der Russischen Föderation geschaffen wurde. Das IWTZ wurde eingerichtet, um die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen sowie ihrer Einsatzsysteme zu verhindern, und um für bisher in der Rüstungsproduktion tätige Wissenschaftler und Ingenieure in der GUS wirtschaftlich tragfähige Alternativen zu entwickeln. TACIS leistet zum IWTZ einen Beitrag von 17 Mio. ECU pro Jahr, wovon etwa 90% an Rußland gehen.

Außerdem wird eine umfassende Zusammenarbeit mit russischen Wissenschaftlern über INCO-Copernicus und INTAS finanziert. Russische Wissenschaftler sind auch zur Teilnahme an den anderen spezifischen Programmen des vierten FTE-Rahmenprogramms berechtigt.

Es ist zu beachten, daß der INTAS-Haushalt zu 95% von der EG finanziert wird, und daß der INTAS-Gesamtbeitrag an Rußland von 1993 bis Mitte 1997 etwa 54 Mio. ECU beträgt.

Insgesamt beläuft sich der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu diesen Aktivitäten aus dem Bereich der Wissenschaft und Technologie für den Zeitraum von 1993 bis Mitte 1997 auf etwa 100 Mio. ECU; er verteilt sich auf etwa 25.000 russische Wissenschaftler.

Weitere spezifische Kontakte und Initiativen bestehen seit kurzem oder sind geplant, zum Beispiel in den Bereichen Weltraumforschung, Informationstechnologien, Telekommunikation, Umwelt und Verkehr.

Verschiedene Dienststellen der Kommission haben an vorbereitenden Arbeitssitzungen zu speziellen Forschungsthemen teilgenommen, und seit kurzem ist an der Delegation der Europäischen Kommission in Moskau ein wissenschaftlich-technischer Berater tätig.

Außerdem arbeiten die Gemeinschaft und Rußland auf multilateraler Ebene bereits im Rahmen von EUREKA sowie im Rahmen einzelner COST-Aktionen zusammen.

Von der Teilnahme russischer Forschungseinrichtungen an Programmen der Gemeinschaft und der Teilnahme europäischer Forschungseinrichtungen und Unternehmen an russischen Programmen können sowohl die Gemeinschaft als auch Rußland profitieren.

Im Anschluß an die Begegnung der Präsidenten SANTER und JELZIN im April 1996 unterzeichneten Kommissionsmitglied CRESSON und der Vorsitzende des Staatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie, E. V. FORTOV, am 21. Oktober 1996 in Moskau eine gemeinsame Erklärung. Diese Erklärung unterstreicht, daß eine enge Zusammenarbeit nunmehr erforderlich ist, und räumt folgenden Aktionen Vorrang ein:

- Untersuchung der Möglichkeiten zum Aushandeln und Abschließen eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation,
- Einsetzen eines Ausschusses EU-Rußland für Wissenschaft und Technologie als Forum zur Diskussion und Schlichtung von Fragen, die das Funktionieren der Zusammenarbeit betreffen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technologie tagte erstmals am 16.01.1997 in Moskau. Aus diesem Anlaß wurde ein Überblick über die Forschungstätigkeiten der beiden Parteien vermittelt; außerdem wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe über Rechte am geistigen Eigentum einzusetzen, die schon zweimal verabredet hat.

Die russische Seite nutzte diese Gelegenheit, um die Einrichtung von drei Informationszentren bekanntzugeben, deren Aufgabe darin besteht, Informationen weiterzuleiten und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EU und russischen Einrichtungen zu intensivieren. Die Kommission bot an, bei der Grundausbildung der Mitarbeiter dieser Zentren mitzuwirken und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein erstes Schulungsseminar für Vertreter dieser Zentren fand vom 26. bis 31. Mai 1997 in Brüssel und Luxemburg statt.

Die Gemeinschaft erkennt an, daß Rußland unter den Neuen Unabhängigen Staaten eine herausragende Rolle spielt und im Bereich der wissenschaftlichen Forschung hervorragende Leistungen erbringt. Auch die bilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Rußland werden von der Gemeinschaft in Betracht gezogen.

In diesem Zusammenhang haben sowohl die russische Regierung als auch führende Wissenschaftsvertreter außerdem die Notwendigkeit hervorgehoben, in der Aus- und Fortbildung von Forschern und Technikern zusammenzuarbeiten.

Die vermittels des Programms TEMPUS bereits existierende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Rußland auf dem Gebiet der Hochschulbildung ist ebenfalls zu erwähnen.

3. Alle diese Punkte sprechen für eine förmlichere Koordinierung und Weiterführung der Strategie und der Mittel, die für die FTE-Zusammenarbeit mit Rußland zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Modalitäten und der Rechtsgrundlage, die für die künftige Zusammenarbeit am besten geeignet sind, empfiehlt sich zum Nutzen sowohl der Europäischen Gemeinschaft als auch Rußlands ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

Für Rußland erleichtert ein solches internationales Abkommen die Zusammenarbeit in vielen Bereichen, und es setzt Zeichen für eine verstärkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Rußland für das 21. Jahrhundert. Vorgesehen ist ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ohne Mittelübertragungen.

Dies ermöglicht auch die Anwendung der Bestimmungen über geistiges Eigentum im Einklang mit der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärung der Kommission und des Rates aus dem Jahre 1992.

Außerdem erleichtert ein solches Abkommen die Befreiung von Steuern und anderen Abgaben (Einfuhrzölle, Mehrwertsteuer usw.), denen Fördermittel, die russische Einrichtungen zur Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen erhalten haben, gegenwärtig unterliegen.

4. Angesichts dieser Entwicklungen ist es offensichtlich an der Zeit, den Rat um Verhandlungsdirektiven zu ersuchen, damit auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission ein spezifisches Abkommen ausgehandelt werden kann, das sich - wie in den Artikeln 62 und 63 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vorgesehen - auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem fünften FTE-Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) erstreckt.
5. Es wird daher empfohlen, daß der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Russischen Föderation auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs für Verhandlungsdirektiven und nach Anhörung eines vom Rat eingesetzten Sonderausschusses, dessen Aufgabe es ist, die Kommission bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszuhandeln.

**VERHANDLUNGSDIREKTIVEN
für die Aushandlung eines Abkommens
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
mit der Russischen Föderation**

1. Ziele

Die Verhandlungen sind darauf ausgerichtet, ein Abkommen über die Zusammenarbeit in einer Reihe von Aktionsbereichen des fünften FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) auszuhandeln. Diese Zusammenarbeit erfolgt im beiderseitigen Interesse.

2. Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit soll folgende Formen annehmen:

- Teilnahme russischer Forschungseinrichtungen¹ an Forschungsprojekten des nichtnuklearen Teils des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft sowie entsprechende Beteiligung von Forschungseinrichtungen¹ der Europäischen Union an russischen Projekten in ähnlichen Forschungsbereichen. Die russische Teilnahme an Forschungsprojekten der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration;
- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern;
- Teilnahme von Experten an Seminaren, Symposien und Workshops;
- aktiver Austausch von Informationen aus dem Bereich der Wissenschaft und Technologie unter Nutzung bestehender und neuer Informationsmittel (einschließlich On-Line-Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen).

3. Geltungsbereich des Abkommens

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens umfaßt im Prinzip alle Aktionsbereiche des fünften mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002).

4. Laufzeit

Das Abkommen wird für die Laufzeit des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) abgeschlossen und kann im beiderseitigen Einvernehmen für alle spezifischen Programme zur Umsetzung künftiger Rahmenprogramme verlängert werden (stillschweigende Verlängerung).

¹ Gegenwärtig definiert in Artikel 1 Absätze a) und b) des Beschlusses des Rates vom 21. November 1994 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (ABl. Nr. L 306 vom 30.11.1994, S. 8).

5. Verbreitung und Verwertung von Wissen

Für russische Forschungseinrichtungen, die an FTE-Projekten der Gemeinschaft teilnehmen, gelten hinsichtlich der Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum, die Bestimmungen über die Forschungsprogramme der Gemeinschaft in der geltenden Fassung, die in dem Beschluß des Rates vom 21. November 1994 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration dargelegt sind, sowie gegebenenfalls die in der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission vom 26. Juni 1992 dargelegten Leitlinien für die Aufteilung von Rechten am geistigen Eigentum bei Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Drittländern.

Mutatis mutandis haben Forschungseinrichtungen aus der Gemeinschaft, die im Rahmen dieses Abkommens an russischen Forschungsprojekten teilnehmen, dieselben Rechte und Pflichten wie die an denselben Forschungsprojekten beteiligten russischen Forschungseinrichtungen.

6. Finanzierung

Für die Teilnahme russischer Forschungseinrichtungen an Forschungsprojekten der Gemeinschaft gelten die Bestimmungen über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (gegenwärtig definiert in Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 21. November 1994).

7. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein Gemeinsamer Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik eingesetzt, dessen Aufgabe darin besteht, die einzelnen unter das Abkommen fallenden Kooperationstätigkeiten zu fördern und zu überwachen. Der Ausschuß wird normalerweise einmal im Jahr zusammentreten. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag der einen oder der anderen Vertragspartei anberaumt. Der Ausschuß EU-Rußland für Wissenschaft und Technologie wird aufgelöst.

8. Verhandlungsverfahren

Die Kommission wird den Rat über den Stand der Verhandlungen laufend unterrichten.

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Massnahme

Internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit: Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

2. Haushaltslinie(n)

Reisekosten für EG-Bedienstete und EG-Sachverständige werden unter den jeweiligen Haushaltslinien der einzelnen Programme des gemeinschaftlichen FTE-Rahmenprogramms abgerechnet.

3. Rechtsgrundlage

4. Beschreibung der Massnahme

4.1 Spezielle Ziele der Maßnahme

Grundlegendes Ziel ist die Förderung der FTE-Zusammenarbeit zwischen der EG und Rußland in Form von Forschungsprogrammen, die unter das Rahmenprogramm fallen.

4.2 Dauer

Nicht spezifiziert: laufender jährlicher Haushaltseintrag, je nach verfügbaren Mitteln des Jahreshaushalts (das Abkommen enthält eine Klausel, der zufolge es von einer der Parteien oder von beiden Parteien gekündigt werden kann).

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2 Getrennte Mittel (GM)

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

100%iger Zuschuß (Dienstreisen von Kommissionsbediensteten nach Rußland; Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Sitzungen in Europa und in Rußland).

7. Finanzielle Auswirkungen

Berechnungsweise für die jährlichen Gesamtkosten der Maßnahme (Voranschlag):

a *Vorbereitende Arbeiten, Erfolgskontrolle der Zusammenarbeit:* Sitzungen des Gemeinsamen Kooperationsausschusses für Wissenschaft und Technik, Informationsaustausch, Besuche von Beamten und Sachverständigen in Rußland: **40.000 ECU**

b *Wissenschaftlich-technische Workshops/Tagungen* **50.000 ECU**

GESAMTBETRAG: 90.000 ECU/Jahr

8. Betrugsbekämpfungsmassnahmen

Kontrollen durch Beamte, die für die Maßnahme fachlich zuständig sind (wissenschaftliche und Haushaltsaspekte).

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Einzelziele, Zielgruppe

- Mit dem Abkommen soll für die Europäische Gemeinschaft und Rußland die Möglichkeit geschaffen werden, nach dem Grundsatz des beiderseitigen Nutzens vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu profitieren, den sie in ihren jeweiligen Forschungsprogrammen erzielen; dies erfolgt über die Beteiligung der russischen Wissenschaftler und der russischen Industrie an den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft und über die unabhängige und nicht bezuschusste Beteiligung von Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an russischen Forschungsarbeiten;
- die Maßnahme kommt in der EG und in Rußland direkt oder indirekt der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Allgemeinheit zugute.

9.2 Begründung der Maßnahme

Der Einsatz von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ist unerlässlich, da die geplante Zusammenarbeit unter die Umsetzung des Rahmenprogramms mit dem folgenden Haushaltsabschnitt fällt: Beteiligung Rußlands an bestimmten spezifischen Programmen und Verwaltungsausgaben auf europäischer Seite (Reisen von Gemeinschaftsbediensteten, Veranstaltung von Workshops in der Gemeinschaft und in Rußland).

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Das Abkommen über die Zusammenarbeit wird regelmäßig von den zuständigen Kommissionsdienststellen bewertet. Die Bewertung sieht wie folgt aus:

- Einholung von Informationen: anhand von Angaben aus den spezifischen Programmen des Rahmenprogramms.
- Gesamtbewertung der Maßnahme: Sämtliche Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens werden jeweils zum Jahresende von den Kommissionsdienststellen bewertet.